OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652279/7/SE

Datum:
Linz, 7. März 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von F. S., X, X L., gegen den Bescheid Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels, vom 13. Dezember 2021, GZ: FE-1056/21, PAD/21/01957066/004/VW, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels (in der Folge: belangte Behörde) vom 13. Dezember 2021, GZ: FE-1056/21, PAD/21/01957066/004/VW, wurde F. S. (in der Folge: Beschwerde-führer) die Lenkberechtigung für eine Dauer von 12 Monaten, gerechnet ab 21. Oktober 2021, aufgrund einer Übertretung nach § 99 Abs. 1 lit. b iVm § 5 Abs. 5 und 9 StVO 1960 am 21. Oktober 2021 entzogen und vorgeschrieben, vor Wiederausfolgung des Führerscheins eine verkehrspsychologische Stellungnahme und ein amtsärztliches Gutachten beizubringen sowie sich einer Nachschulung zu unterziehen.

Begründend führte die belangte Behörde zusammenfassend aus, es stehe fest, dass der Beschwerdeführer am 21. Oktober 2021, 22:56 Uhr, den Pkw mit dem amtlichen Kennzeichen X in W. auf der A 25 gelenkt habe und deutliche Symptome einer Suchtgiftbeeinträchtigung festgestellt worden wären. Die Lenkberechtigung sei ferner 2019 für die Dauer von einem Monat wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 lit. b StVO 1960 entzogen worden.

I.2. Dagegen erhob der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 13. Dezember 2021 fristgerecht Beschwerde. Darin wurde im Wesentlichen vorgebracht, dass bei der Amtshandlung am 21. Oktober 2021 nie von einer Vorführung zum Amtsarzt gesprochen worden sei. Er sei auch nie zu einem Drogen- und Alkoholschnelltest aufgefordert worden.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt Bezug habenden Verfahrensakt mit Schreiben vom 21. Dezember 2021, eingelangt am 23. Dezember 2021, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen und das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 9. Februar 2022, GZ: LVwG-604882/13/MS, sowie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 1. Februar 2022, an der die Mutter des Beschwerdeführers in dessen Vertretung und ein Vertreter der belangten Behörde teilnahmen. Als Zeugen wurden Insp. J. K. (im Folgenden: Zeugin 1) und Gr.-Insp. J. K. (im Folgenden: Zeuge 2) einvernommen.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Der Beschwerdeführer lenkte am 21. Oktober 2021 um ca. 22:56 Uhr den Pkw mit dem Kennzeichen X in W. auf der A 25, auf der Rampe der Autobahnausfahrt X, Fahrtrichtung Passau.
Im Zuge einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle nahm die Zeugin 1 Merkmale einer möglichen Suchtgiftbeeinträchtigung (hektische Reaktion, Unruhe, Zittern, erweitert-pulsierende Pupillen, träge Pupillenreaktion, Redseligkeit, hyperaktiv) wahr.

Der Beschwerdeführer wurde gefragt, ob er sich einem freiwilligen Drogentest unterziehen würde, was dieser jedoch ablehnte. Daraufhin wurde er aufgefordert, sich einer klinischen Untersuchung durch einen im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden Arzt zu unterziehen, was der Beschwerdeführer ablehnte.
Ebenso wurde der Beschwerdeführer zum Alkotest aufgefordert, diesem stimmte er zuerst zu und lehnte ihn dann doch in weiterer Folge ab.

Die Beschwerde gegen das diesbezüglich von der belangten Behörde ergangene Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels, vom 11. November 2021, GZ: VStV/921301873056/2021, hinsichtlich der Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 lit. b iVm § 5 Abs. 5 erster Satz und 9 StVO 1960 wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Erkenntnis vom 9. Februar 2022, GZ: LVwG-604882/13/MS, als unbegründet abgewiesen. Es wurde dem Beschwerdeführer am 1. März 2022 nachweislich zugestellt.

Die Lenkberechtigung war dem Beschwerdeführer im Jahr 2019 für ein Monat aufgrund einer Übertretung nach § 99 Abs. 1 lit. b StVO 1960 entzogen.

II.3. Der festgestellte entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus den oben angeführten Beweisen.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht über die Beschwerde erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage

Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes 1997 – FSG, BGBl. Nr. 120/1997, idgF, lauten:

„Allgemeine Voraussetzung für die Erteilung einer Lenkberechtigung

§ 3. (1) Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:
[...]

2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
[...]
(2) Personen, denen eine Lenkberechtigung mangels Verkehrszuverlässigkeit entzogen wurde, darf vor Ablauf der Entziehungsdauer keine Lenkberechtigung erteilt werden.
[...]

Verkehrszuverlässigkeit

§ 7. (1) Als verkehrszuverlässig gilt eine Person, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen
1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

(2) [...]
(3) Als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 hat insbesondere zu gelten, wenn jemand:
1. ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hierbei eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 begangen hat, auch wenn die Tat nach § 83 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991, zu beurteilen ist;
2. beim Lenken eines Kraftfahrzeuges in einem durch Alkohol oder Suchtmittel beeinträchtigten Zustand auch einen Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung verwirklicht hat und diese Tat daher auf Grund des § 99 Abs. 6 lit. c StVO 1960 nicht als Verwaltungsübertretung zu ahnden ist;

[...]
(4) Für die Wertung der in Abs. 1 genannten und in Abs. 3 beispielsweise angeführten Tatsachen sind deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei bei den in Abs. 3 Z 14 und 15 genannten bestimmten Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen ist.
[...]

Entziehung, Einschränkung und Erlöschen der Lenkberechtigung
Allgemeines

§ 24. (1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

Für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A1, A2, A, B oder F ist auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig [...].
(2) [...]

(3) Bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung kann die Behörde begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen. Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a eine Nachschulung anzuordnen:
1. wenn die Entziehung in der Probezeit (§ 4) erfolgt,
2. wegen einer zweiten in § 7 Abs. 3 Z. 4 genannten Übertretung innerhalb von zwei Jahren oder
3. wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 oder 1a SVO 1960.

Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a und sofern es sich nicht um einen Probeführerscheinbesitzer handelt, bei der erstmaligen Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 ein Verkehrscoaching zur Bewusstmachung der besonderen Gefahren des Lenkens von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluss oder Suchtgiftbeeinträchtigung und dessen Folgen, bei Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 jedoch eine Nachschulung anzuordnen. [...]

Sonderfälle der Entziehung

§ 26. [...]
(2) Wird beim Lenken oder Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeugs
[...]
2. ein Delikt gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung eines Deliktes gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 begangen, ist die Lenkberechtigung auf mindestens zwölf Monate zu entziehen,
[...]“

III.2. In § 7 Abs. 3 FSG sind bestimmte Tatsachen festgelegt, wonach entsprechend § 7 Abs. 1 FSG die Verkehrszuverlässigkeit einer Person nicht (mehr) gegeben ist. Nach § 7 Abs. 3 Z. 1 FSG fehlt es an der Verkehrszuverlässigkeit, wenn jemand ein Kraftfahrzeug gelenkt und hierbei eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 lit. b StVO 1960 begangen hat.
Die Entscheidung, ob eine solche "bestimmte Tatsache" gemäß § 7 Abs. 3 FSG vorliegt, stellt für die Behörden und Verwaltungsgerichte im Verfahren über die Entziehung der Lenkberechtigung eine Vorfrage iSd § 38 AVG dar. Sofern die Verwaltungsstrafbehörde darüber rechtskräftig entschieden hat, entfaltet diese Entscheidung über die Vorfrage Bindungswirkung gegenüber der Führerscheinbehörde (vgl. VfGH 14.03.2013, Zl. B1103/12).

III.3. Die rechtskräftige Bestrafung einer Person mit Bescheid – idR mit Strafverfügung oder Straferkenntnis – entfaltet Bindungswirkung, d.h. es steht der Führerscheinbehörde bzw. dem Verwaltungsgericht nicht zu, die Verwirklichung des in Rede stehenden Delikts in Zweifel zu ziehen (vgl. VwGH 24.06.2019, Ra 2019/11/0089; VwGH 18.10.2017, Ra 2017/11/0145).

Das Verwaltungsgericht hat in der Entziehungsfrage infolge der Bestätigung eines Straferkenntnisses von der Begehung der Übertretung des § 99 Abs. 1 lit. b StVO auszugehen (vgl. VwGH 22.11.2016, Ra 2016/11/0159).

Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt eindeutig ergibt, liegen diese Voraussetzungen konkret vor.

Die Beschwerde gegen das diesbezüglich von der belangten Behörde ergangene Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels, vom 11. November 2021, GZ: VStV/921301873056/2021, hinsichtlich der Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 lit. b iVm § 5 Abs. 5 erster Satz und § 9 StVO 1960 wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Erkenntnis vom 9. Februar 2022, GZ: LVwG-604882/13/MS, als unbegründet abgewiesen. Es wurde dem Beschwerdeführer am 1. März 2022 nachweislich zugestellt und ist in Rechtskraft erwachsen. Auf die vorgebrachten Beschwerdegründe betreffend nicht erteilter Aufforderung zur Vorführung zum Amtsarzt war daher nicht mehr näher einzugehen.

Gegen die Dauer der Entziehung und die weiteren Anordnungen sowie begleitenden Maßnahmen wurde vom Beschwerdeführer nichts vorgebracht.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer

Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer